

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 345. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2015

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 345. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Bewertung der Leistungen des Abschnitts 1.7.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) angepasst.

2. Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 345. Sitzung die Bewertung der Leistungen des Abschnitts 1.7.3 des EBM angepasst, da der in dieser Bewertung enthaltene Aufschlag für den organisatorischen Overhead zum 1. April 2015 neu festgesetzt wurde.

Betroffen von der Bewertungsänderung ist ausschließlich das für die Kooperationsgemeinschaft zur Verfügung gestellte Finanzvolumen. Eine Änderung der Bewertungshöhe der Leistungen des Abschnitts 1.7.3 für den Vertragsarzt ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2015 in Kraft.